

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

gem Art 28 DSGVO

nachfolgend „**Vertrag**“

zwischen

[.....]

nachfolgend „**Verantwortlicher**“

und

[**KAINZBAUER GMBH**]

nachfolgend „**Auftragsverarbeiter**“

1. AUFTRAG AN DEN AUFTRAGSVERARBEITER

- 1.1 Gegenstand und Zweck dieser Vereinbarung ist die Durchführung der folgenden Aufgaben durch den Auftragsverarbeiter:

Installation, Wartung, Fehleranalyse und -behebung, Service sowie Entsorgung von Multifunktionsgeräten zum Drucken, Kopieren, Scannen, sowie für aus- und eingehende Faxnachrichten. Die Multifunktionsgeräte verfügen über interne Dokumentationsspeicher, die personenbezogene Daten enthalten können. Insbesondere bei der (Fern-)Wartung oder bei Serverupdates derartiger Geräte kann ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden.

Zweck der Verarbeitung ist die Herstellung und/oder Erhaltung einer modernen und sicheren IT-Infrastruktur (betreffend Multifunktionsgeräte) für die Verrichtung der mit dem Betrieb des Verantwortlichen einhergehenden Tätigkeiten.

Näherer Gegenstand und Zweck ergeben sich darüber hinaus – soweit vorhanden - auch aus dem zu Grunde liegenden Rahmenvertrag.

- 1.2 Die Vereinbarung betrifft die Verarbeitung der folgenden Kategorien personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter:

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Benutzerdaten, IP-Adresse, sonstige Personenstammdaten und Vertragsstammdaten

- 1.3 Die folgenden Kategorien von Personen sind von der Datenverarbeitung betroffen:

Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Interessenten.

2. DAUER DER VERARBEITUNG

- 2.1 Die Verarbeitung gemäß diesem Vertrag erfolgt auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Letzten eines Monats gekündigt werden. Das Recht zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hievon unberührt.

3. ORT DER VERARBEITUNG

- 3.1 führt die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich innerhalb der EU/des EWR durch.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS

- 4.1 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich dazu, ausschließlich aufgrund von Weisungen des Verantwortlichen und des gegenständlichen Vertrages personenbezogene Daten zu verarbeiten und dabei sämtliche Datenschutzvorschriften einzuhalten.

- 4.2 Sofern der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Verantwortlichen als rechtswidrig erachtet, hat er den Verantwortlichen hierüber umgehend schriftlich zu informieren.

- 4.3 Der Auftragsverarbeiter setzt alle gem Art 32 DSGVO vorgesehenen geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Sicherheit der Datenverarbeitung.
- 4.4 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Beantwortung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich der Wahrung ihrer Rechte. Sofern ein solcher Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet wird, leitet dieser ihn umgehend an den Verantwortlichen weiter.
- 4.5 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Wahrnehmung der ihm gem Art 32 bis 36 DSGVO treffenden Pflichten, wovon insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Setzung von Sicherheitsmaßnahmen, die Meldung von Datenschutzverletzungen sowie die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst ist.
- 4.6 Nach Beendigung der Verarbeitung sowie auf Verlangen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter die ihm vorliegenden personenbezogenen Daten zu löschen. Wenn der Verantwortliche dies verlangt, sind die personenbezogenen Daten an ihn zurückzugeben.
- 4.7 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich dazu, den Verantwortlichen über sämtliche Details zu informieren, welche benötigt werden, um die Einhaltung der gem Art 28 DSGVO bestehenden Pflichten nachzuweisen. Zudem verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter dazu, den Verantwortlichen bei den von ihm vorzunehmenden Prüfungen zu unterstützen und ihm jederzeitige Einsichtnahme zu gewähren.
- 4.8 Der Auftragsverarbeiter hat ein schriftliches bzw elektronisches Verzeichnis über alle Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten gem Art 30 Abs 2 DSGVO zu führen.
- 4.9 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich dazu, bei Vorliegen der Bedingungen gem Art 37 DSGVO einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.
- 4.10 Der Auftragsverarbeiter ist zur vertraulichen Behandlung der ihm gegenüber offengelegten bzw ihm übermittelten oder sonst zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten und Informationen verpflichtet. Ebenso sind die erlangten Kenntnisse der Verarbeitungsergebnisse von dieser Pflicht zur Vertraulichkeit umfasst.
- 4.11 Der Auftragsverarbeiter hat sämtliche ihm zurechenbare Personen, welche mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- bzw Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Auftragsverarbeiter fort.
- 4.12 Der Auftragsverarbeiter hat alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Personen zu verpflichten, diese Daten nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln, sofern eine derartige Verpflichtung nicht schon kraft Gesetzes besteht. Zudem hat der Auftragsverarbeiter seine Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

5. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN - SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

- 5.1 Der Auftraggeber sichert zu geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus gesetzt zu haben.
- 5.2 Der Verantwortliche ist über die jeweils gesetzten Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit des Auftragsverarbeiters zu informieren.
- 5.3 Den Verantwortlichen trifft die Pflicht, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.
- 5.4 Der Auftragsverarbeiter ist dazu verpflichtet, den Verantwortlichen bei der Errichtung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zu unterstützen.
- 5.5 Der Auftragsverarbeiter hat zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit insbesondere die im Anhang 1, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt, aufgelisteten technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt.

6. SUB-AUFTRAGSVERARBEITUNG

- 6.1 Der Auftragsverarbeiter ist dazu berechtigt, den folgenden Sub-Auftragsverarbeiter zuzuziehen:

.....

Der Auftragsverarbeiter darf den Sub-Auftragsverarbeiter ausschließlich zur Durchführung der folgenden Tätigkeiten beauftragen:

Installation, (Fern-) Wartung und Entsorgung von Multifunktionsgeräte im Sinne 1.1. dieses Vertrages.

Der Auftragsverarbeiter darf im Zuge seiner Tätigkeit auf Grundlage dieses Vertrages Sub-Auftragsverarbeiter beauftragen. Vor Beauftragung eines Sub-Auftragsverarbeiters hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen hiervon rechtzeitig zu verständigen, sodass der Verantwortliche die Möglichkeit wahrnehmen kann, dem zu widersprechen. Der Sub-Auftragsverarbeiter wird ausschließlich aufgrund des zwischen ihm und dem Auftragsverarbeiter gem Art 28 Abs 4 DSGVO abzuschließenden Vertrages tätig. Dem Sub-Auftragsverarbeiter sind dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, welche für den Auftragsverarbeiter nach dem vorliegenden Vertrag gelten. Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen für den Fall, dass der Sub-Auftragsverarbeiter die ihm obliegenden Datenschutzpflichten nicht wahrnimmt.

7. HAFTUNG

- 7.1 Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen für den im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er die in diesem Vertrag festgelegten Pflichten oder die Vorschriften der DSGVO verletzt.
- 7.2 Sofern der Auftragsverarbeiter die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Punkt 5. dieser Vereinbarung ergriffen hat, ist die Geltendmachung von (Regress-) Ansprüchen durch den Verantwortlichen gegen den Auftragsverarbeiter ausgeschlossen, soweit diese auf die Behauptung gestützt werden, der Auftragsverarbeiter habe unzureichende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen.

8. SCHAD- UND KLAGLOSHALTUNG

- 8.1 Der Verantwortliche hält den Auftragsverarbeiter für alle Nachteile (etwa Ansprüche, Schadenersatzforderungen, Aufwendungen, Kosten) auch immaterieller Natur schad- und klaglos, die dem Auftragsverarbeiter aus oder im Zusammenhang mit missbräuchlicher Ausübungen von Rechten und Verletzungen der Verpflichtungen des Verantwortlichen aus dieser Auftragsverarbeitervereinbarung, aus sonstigen Verträgen zwischen den Vertragsteilen, die im Zusammenhang mit den beauftragten Datenverarbeitungen entstehen oder aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere österreichischen und europäischen datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften oder auf rechtswidrige Weise erwachsen. Dies gilt auch für die Abwehr derartiger Nachteile, gleichgültig ob diese begründet oder unbegründet sind und unabhängig davon, auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden.

9. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 9.1 Der gegenständliche Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen nach dem UN-Kaufrecht.
- 9.2 Zuständig ist ausschließlich das örtlich und zuständige Gericht am Sitz des Auftragsverarbeiters.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Regelungen eine neue, wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Kainzbauer GmbH

unterzeichnet von

Ort und Datum


Franz Kainzbauer

Salzburg, am 25. 07. 2018

[für den Verantwortlichen]

unterzeichnet von

Ort und Datum

